

Antrag

der Abg. Felix Schreiner u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einsatzsituation der Bergwacht in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen rechtlichen Status die Bergwacht Schwarzwald und Württemberg im Vergleich zu anderen Rettungsdienststeinheiten und nach ihrem Kenntnisstand zu anderen Bundesländern hat;
2. wie sich der Status auf die finanzielle Ausstattung der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg auswirkt;
3. wie sich die Einsätze der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg in den vergangenen zehn Jahren hinsichtlich der Anzahl und Art entwickelt haben;
4. wie sich die Zahlen der rettungsdienstausübenden Mitglieder der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;
5. welche finanziellen Förderungen durch das Land die Bergwacht Schwarzwald und Württemberg in den vergangenen zehn Jahren erhalten hat;
6. wie sie die Veränderungen in der Arbeitswelt hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg gegenwärtig und zukünftig beurteilt;
7. welchen Versicherungsstatus Mitglieder der Bergwacht bei Einsätzen haben;

8. wie sie den Stand der technischen Ausrüstung der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg beurteilt;
9. wie sich die Vergütung/Aufwandsentschädigung der Bergwacht im Verhältnis zu anderen Rettungsdiensten darstellt.

06.10.2014

Schreiner, Rombach, Dr. Rapp, Wolf, Blenke, Epple, Hillebrand,
Hollenbach, Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Die Bergwacht ist bei zahlreichen Rettungseinsätzen tätig. Die Rettung von Personen in unwegsamem Gelände, in Bergen und Schluchten gehört zum Einsatzgebiet. Die Erfüllung dieser Aufgabe stellt hohe Anforderungen an Personal und Ausrüstung. Veränderungen in der Arbeitswelt (z. B. zunehmende Entfernung von Wohnsitz und Arbeitsort) und bei anderen Rahmenbedingungen erfordern eine Reaktion, um die qualitativ hochwertige Einsatzfähigkeit der Bergwacht auch langfristig aufrechterhalten zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 Nr. 4-5461.3-15 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welchen rechtlichen Status die Bergwacht Schwarzwald und Württemberg im Vergleich zu anderen Rettungsdienststeinheiten und nach ihrem Kenntnisstand zu anderen Bundesländern hat;*

Zu 1.:

Die Bergwacht Schwarzwald e. V. und das DRK Baden-Württemberg mit seiner Bergwacht (DRK-Bergwacht) haben als ausschließlich ehrenamtliche Organisationen einen festen Platz in der Sicherheitsarchitektur des Landes. Der Bergwacht Schwarzwald und der DRK-Bergwacht wurden durch Vereinbarungen mit dem Land nach § 2 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) die Durchführung des Bergrettungsdienstes in Baden-Württemberg übertragen. Durch die entsprechenden Vertragsabschlüsse sind diese Organisationen nach § 2 Abs. 1 RDG Leistungsträger im Rettungsdienst und haben damit Anspruch auf Investitions- und Rettungsmittelförderung nach Maßgabe der §§ 26 und 30 RDG sowie auf Benutzungsentgelte nach § 28 RDG. Insoweit unterscheiden sie sich in ihrem Status nicht vom Status anderer Rettungsdienstorganisationen, mit denen das Land ebenfalls Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 RDG geschlossen hat.

2. wie sich der Status auf die finanzielle Ausstattung der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg auswirkt;

Zu 2.:

Durch die mit dem Status als gesetzlicher Leistungsträger nach dem RDG verbundenen Ansprüche auf Investitions- und Rettungsmittelförderung nach den §§ 26 und 30 RDG sowie durch die Benutzungsentgelte nach § 28 RDG soll eine auskömmliche Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung im Berg-Rettungsdienst gewährleistet werden. Dementgegen wird jedoch von den Bergrettungsorganisationen aktuell eine unzureichende finanzielle Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen beklagt. Der Vergütung der ehrenamtlichen Leistungen – insbesondere des Verdienstausfalls – wird daher bei den anstehenden Benutzungsentgeltverhandlungen mit den Krankenkassen und gesetzlichen Trägern der Unfallversicherung besondere Bedeutung beizumessen sein.

Die neben dem Berg-Rettungsdienst von den Bergrettungsorganisationen satzungsgemäß wahrgenommenen weiteren Aufgaben wie die Zurverfügungstellung von Bereitschaften im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht von Kommunen oder von Dritten, von (sanitätsdienstlichen) Veranstaltungsbetreuungen, von Natur-, Landschafts- und Umweltschutzaktionen, Suchaktionen und Totenbergungen sind keine Aufgaben des Rettungsdienstes und über sonstige Mittel von den jeweils Zuständigen zu finanzieren.

3. wie sich die Einsätze der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg in den vergangenen zehn Jahren hinsichtlich der Anzahl und Art entwickelt haben;

Zu 3.:

Die Entwicklung der Einsatzzahlen in den vergangenen zehn Jahren ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Gesamteinsätze	Rettungseinsätze (Transporte gem. SGB V)	Sonstige Hilfe- leistungen*	Veranstaltungen*	Vermisstensuchen*
2005	1.448	967	80	84	13
2006	1.723	1.143	124	87	10
2007	970	658	60	42	13
2008	1.420	976	83	47	15
2009	1.530	1.071	76	67	22
2010	1.688	1.177	85	77	22
2011	1.410	1.161	37	56	5
2012	1.426	1.190	43	51	9
2013	1.642	1.297	170	56	24

* nur Einsatzzahlen Bergwacht Schwarzwald

Die Einsatzzahlen in den Jahren 2005 bis 2013 schwanken zwischen 970 und 1.723 Gesamteinsätzen. Nach Mitteilung der Organisationen der Bergrettung sind – bedingt durch das veränderte Freizeitverhalten, das immer mehr Erholungssuchende, Sportler und Touristen auch an Wochentagen hinaus in die Natur führt – bei den Einsätzen folgende Trends zu verzeichnen:

- Zunahme der Einsätze unter der Woche,
- Zunahme der Einsätze im Sommer,
- Zunahme an unterschiedlichen Verletzungsmustern, an komplexen Einsätzen und an internistischen Notfällen.

4. wie sich die Zahlen der rettungsdienstausübenden Mitglieder der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;

Zu 4.:

Die Arbeit der Bergrettungsorganisationen lebt vor allem vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. Derzeit haben die DRK-Bergwacht ca. 1.300 und die Bergwacht Schwarzwald ca. 1.350 Mitglieder. Nach Mitteilung dieser Bergrettungsorganisationen sind die Mitgliederzahlen in den letzten zehn Jahren stabil geblieben.

5. welche finanziellen Förderungen durch das Land die Bergwacht Schwarzwald und Württemberg in den vergangenen zehn Jahren erhalten hat;

Zu 5.:

Die Bergwacht Schwarzwald und die DRK-Bergwacht erhalten Mittel einer Landesförderung sowohl für die Durchführung der Bergrettung als Bestandteil des Rettungsdienstes als auch für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes. Außerdem wird den Bergrettungsorganisationen eine Förderung als Wander- und Rettungsorganisation gewährt.

Für die Aufgabenerfüllung im Rettungsdienst sind die Bergwacht Schwarzwald und DRK-Bergwacht in das Zuschussverfahren des Rettungsdienstes einbezogen. Hierbei gewährt das Land neben jährlichen Sachkostenzuschüssen zu den Ausbildungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten auch Investitionszuschüsse zum Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Rettungswachen und Zentralen Stationen des Berg-Rettungsdienstes, aber auch Zuschüsse zu den Kosten notwendiger Rettungsmittel wie beispielsweise für Funkgeräte, Motorschlitten, Rettungs-ATV (All-Terrain-Vehicle) und für sonstige Einsatzfahrzeuge.

Im Einzelnen wurden den beiden Bergrettungsorganisationen für die Jahre 2005 bis 2014 folgende Fördermittel gewährt:

	① Investitionskosten- und Rettungsmittelförderung			② Sachkostenförderung			Gesamt (① und ②)
	Bauliche Anlagen	Rettungsmittel	zusammen	Betriebskosten	Ausbildung	zusammen	
2005	45.700 €	151.200 €	196.900 €	29.600 €	18.600 €	48.200 €	245.100 €
2006	–	200.000 €	200.000 €	29.600 €	18.600 €	48.200 €	248.200 €
2007	–	215.000 €	215.000 €	29.600 €	18.600 €	48.200 €	263.200 €
2008	–	209.600 €	209.600 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	257.700 €
2009	83.600 €	165.000 €	248.600 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	296.700 €
2010	–	165.000 €	165.000 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	213.100 €
2011	297.500 €	125.800 €	423.300 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	471.400 €
2012	–	120.000 €	120.000 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	168.100 €
2013	–	120.000 €	120.000 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	168.100 €
2014	43.500 €	120.000 €	163.500 €	29.500 €	18.600 €	48.100 €	211.600 €
Gesamt	470.300 €	1.591.600 €	2.061.900 €	295.300 €	186.000 €	481.300 €	2.543.200 €

Für die Bergrettung auf der Grundlage des RDG hat das Land damit in den letzten zehn Jahren durchschnittlich Fördermittel in Höhe von 254.000 Euro pro Jahr gewährt.

Im Katastrophenschutz des Landes wirken die Bergrettung Schwarzwald mit fünf Bergrettungszügen und die DRK-Bergwacht mit einem Bergrettungszug mit. Jedem Bergrettungszug wurde vom Innenministerium ein geländegängiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt. 2013 erfolgten Ersatzbeschaffungen für drei Fahrzeuge mit einem Aufwand von rund 294.400 Euro. Die übrigen Fahrzeuge wurden 2008 beziehungsweise 2009 beschafft. Außerdem erhält jeder Bergrettungszug jährlich Zuschüsse des Landes für den Katastrophenschutz in Höhe von zurzeit 1.700 Euro. Im Zeitraum 2005 bis 2014 ergibt dies eine Gesamtsumme von 97.300 Euro.

Hinsichtlich der beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ressortierenden Wander- und Rettungsorganisationen ist festzustellen, dass die Landesverbände der Rettungsdienstorganisationen nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K. u. U. 2002, S. 314), zuletzt geändert am 5. November 2013 (Amtsblatt K. u. U. 2013, S. 120), Zuschüsse von bis zu 75 Prozent der als notwendig anerkannten Aufwendungen erhalten können. Gefördert werden die Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderern, insbesondere die Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, die Aus- und Fortbildung der hierbei eingesetzten Betreuer, der Einsatz von Personal zur Betreuung des Sport- und Wanderbetriebs sowie der Bau und die Einrichtung von Schutzhütten, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden.

Für diesen Zweck sind im Haushaltsjahr 2014 bei Kap. 0460 Tit. 684 77 des Staatshaushaltsplans 516.000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsansatz hat sich seit 2005 (492.900 Euro) nicht wesentlich verändert. Sowohl die DRK-Bergwacht als auch die Bergrettung Schwarzwald erhielten hieraus in den Jahren 2005 bis 2014 jährliche Zuschüsse in der Größenordnung von 60.000 bis 63.000 Euro.

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellt ist, haben die Bergrettungsorganisationen darüber hinaus noch Anspruch auf Benutzungsentgelte nach § 28 RDG. Unter Berücksichtigung der bei Frage 3 dargestellten Rettungseinsätze und des Vergütungssatzes für die Bergrettung bei Frage 9 ist davon auszugehen, dass den Bergrettungsorganisationen im Jahr 2013 insoweit zusätzlich über 400.000 Euro aus den Kassen der Krankenversicherungen zugeflossen sind.

6. wie sie die Veränderungen in der Arbeitswelt hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg gegenwärtig und zukünftig beurteilt;

Zu 6.:

Wie schon in der Antwort zu Frage 3 dargestellt ist, führt das veränderte gesamtgesellschaftliche Freizeitverhalten zu einer zunehmenden Anzahl von Einsätzen auch unter der Woche. Aktuell entfallen von den Hilfeinsätzen der Bergrettung schon etwa 50 Prozent auf Montag bis Freitag. Problematisch ist diese Situation vor allem deshalb, weil jenseits der planbaren Bereitschaftsdienste an den Wochenenden für Einsätze während der Woche nur eine geringe Zahl von Mitgliedern verfügbar ist. Häufig wird hieraus die Forderung einer Freistellungsverpflichtung vom Arbeitsplatz abgeleitet. Selbst nach Mitteilung der Bergrettungsorganisationen sind die Gründe allerdings nicht nur darin zu sehen, sondern in der gesamten Vielfalt der modernen Lebenssituationen heute (Beispiele: Arbeitsplatz ist nicht gleich Wohnort und gegebenenfalls Einsatzort; oft liegt der Arbeitsplatz auch außerhalb der Einsatzschwerpunkte in größeren Städten, Ballungszentren).

7. welchen Versicherungsstatus Mitglieder der Bergwacht bei Einsätzen haben;

Zu 7.:

Ehrenamtlich Tätige in Rettungsdienstorganisationen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) kraft Gesetzes unfallversichert. Hierzu zählen auch die Mitglieder der Bergrettungsorganisationen. Die Mitglieder sind vor allem bei der Teilnahme an Einsätzen einschließlich den notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sowie bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen versichert.

Den Versicherungsschutz erbringt die jeweils zuständige Unfallkasse. Der Grund für Leistungen aus der Unfallkasse liegt in den besonderen Unfallgefahren, denen die ehrenamtlich Tätigen im Einsatz ausgesetzt sein können.

Die Leistungen der Unfallkasse sind umfassender als die der Krankenversicherung. Neben der ärztlichen Heilbehandlung (einschließlich der Behandlung in spezialisierten Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen) bietet die Unfallversicherung weitere Leistungen, zum Beispiel Ersatz von Sachschäden, barrierefreier Umbau der Wohnung oder bei Arbeitsunfähigkeit die Zahlung von Verletzengeld.

8. wie sie den Stand der technischen Ausrüstung der Bergwacht Schwarzwald und Württemberg beurteilt;

Zu 8.:

Die technische Ausstattung ist entscheidend für die Einsatzfähigkeit der Bergrettungsorganisationen. Die Bergwacht Schwarzwald und DRK-Bergwacht kommen an Notfallorten zum Einsatz, die durch den straßengebundenen Rettungsdienst nicht erreicht werden können. Zentral ist deshalb die Geländetauglichkeit der Einsatzfahrzeuge. Zu den Spezialausrüstungen der Bergrettungsorganisationen gehören darüber hinaus Motorschlitten, Rettungs-ATV, Akia, Gebirgstagen und Rettungsrucksäcke, aber auch Kletterausrüstungsgegenstände. Zur Förderung durch das Land wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Nach Mitteilung der Bergrettungsorganisationen sind diese Rettungsmittel, insbesondere Einsatzfahrzeuge, Motorschlitten, Akia, etc. – ungeachtet aller vor allem auch finanziellen Eigenanstrengungen für Ersatzbeschaffungen – allerdings oftmals älter als zehn Jahre.

9. wie sich die Vergütung/Aufwandsentschädigung der Bergwacht im Verhältnis zu anderen Rettungsdiensten darstellt.

Zu 9.:

Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages, den die Bergwacht mit den Landesverbänden der Kostenträger abgeschlossen hat, erhält die Bergwacht für ihre Einsätze die dort in der Selbstverwaltung festgelegten Benutzungsentgelte für die Behandlung von Notfallpatienten, wenn sie die Transportfähigkeit des Notfallpatienten hergestellt und diesen an den bodengebundenen Rettungsdienst oder an die Luftrettung für den Folgetransport in eine weiterbehandelnde Einrichtung übergeben hat.

Aktuell erhalten die Leistungsträger des Berg-Rettungsdienstes pauschal von den Kostenträgern für jeden Einsatz, das heißt für jeden Verunfallten beziehungsweise Verletzten, der rettungsdienstlich versorgt wird, einen einheitlichen Festbetrag von 332,00 Euro.

Die landesweit einheitliche Vergütung für den Berg-Rettungsdienst unterscheidet sich deutlich vom Modus im straßengebundenen Rettungsdienst, wo die rettungsdienstliche Infrastruktur am notwendigen Bedarf bemessen ist und zum Beispiel Benutzungsentgelte von den Leistungsträgern und Kostenträgern jeweils für den Rettungsdienstbereich vereinbart werden. Dabei gibt es deutliche Unterschiede in der Höhe der Benutzungsentgelte. Konkret reicht die Spanne in den einzelnen Rettungsdienstbereichen im Versorgungsbereich des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg bei RTW-Einsätzen von 138,49 Euro bis 577,00 Euro.

Gall

Innenminister